

N. XVI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 2. Juni 1841,
den Bundesbeschuß wegen des Schutzes musikalischer und
dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung
betreffend.

Der von der deutschen Bundesversammlung in ihrer am 22. April d. J. gehaltenen Sitzung wegen des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung gefaßte Beschuß wird in Folgendem zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Nachfolger steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.“ Rudolstadt, den 2. Juni 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

93. Wiegeler.